

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Gemeinderäte der Wahlpartei "die Eber"
z.H. GGR Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch

IVW3-LG-5100024/054-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Nikolaus Witkowitz 12617 21. Oktober 2020

Betrifft

Gemeinde Ebergassing
Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha
Eingabe vom 14. August 2020 betreffend eigenmächtige Beauftragung durch den
Bürgermeister

Sehr geehrter Herr GGR Dr. Aichelburg-Rumerskirch!

Ihre Eingabe vom 14. August 2020 betreffend eigenmächtige Beauftragung durch den
Bürgermeister wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Ebergassing die in Kopie
beiliegende Stellungnahme eingeholt.

Dazu ist aus aufsichtsbehördlicher Sicht noch Folgendes zu bemerken:

In den Bestimmungen des §§ 35 ff NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl.
1000 idF LGBl. Nr. 35/2020, hat der Landesgesetzgeber die Zuständigkeiten der
Gemeindeorgane eindeutig und abschließend geregelt.

Demnach sind dem Gemeindevorstand der Erwerb und die Veräußerung beweglicher
Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen
und Arbeiten) im Rahmen des Voranschlages, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung
oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der

Jahresbetrag 0,5 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages, höchstens jedoch € 100.000,- nicht übersteigt, vorbehalten. Ebenso die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des Voranschlages bis zu dem Gesamtwert von € 100.000,-.

Über den genannten Wertgrenzen ist der Gemeinderat das sachlich zuständige Gemeindeorgan.

Ein eigenmächtiges Abgehen von den gesetzlich statuierten Zuständigkeiten stellt jedenfalls eine Verletzung der NÖ Gemeindeordnung 1973 dar.

Im gegenständlichen Fall wurde, zum Zweck der Erhebung von Zinseinsparungspotenzialen bezüglich der Darlehen der Gemeinde, seitens des Bürgermeisters die Kommunal-Beratungs GmbH beauftragt.

Bei diesem Vorgang handelt es sich, entgegen der Rechtsauffassung des Bürgermeisters nicht um einen Fall der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 1 Z 3 NÖ GO 1973, sondern ist in der Beratungsleistung der Kommunal-Beratungs GmbH eine Leistung zu sehen, die der Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan zugeführt hätte werden müssen. Dies selbstverständlich auch dann, wenn die Beauftragung zum finanziellen Vorteil der Gemeinde gereicht.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Missachtung der Vergaberichtlinien darf angemerkt werden, dass aus dem Wert der gegenständlichen Vergabeleistung die Möglichkeit einer Direktvergabe im Sinne § 46 Bundesvergabegesetz 20018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idF BGBl. II Nr. 291/2019, gegeben ist, da der Auftragswert 100 000 Euro nicht erreichte.

Der öffentliche Auftraggeber ist formalrechtlich bei Direktvergaben grundsätzlich nicht dazu verpflichtet mehrere Angebote einzuholen. Er kann die Leistung auch aufgrund nur eines Angebotes von einem Unternehmer beziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH beinhalten die Grundsätze des Unionsrechts (insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung und Verbot der

Diskriminierung) jedoch eine Verpflichtung zur Transparenz, d.h der Auftraggeber muss zugunsten potentieller Bieter die Nachprüfung ermöglichen, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden.

Dies beinhaltet nach Ansicht der Aufsichtsbehörde jedenfalls einerseits eine Dokumentation der Prüfung der Preisangemessenheit und andererseits, dass ein Auftraggeber die Auswahl von Unternehmern in nicht diskriminierender Weise vorzunehmen hat.

Bei den Tatbeständen der Untreue sowie des Missbrauchs der Amtsgewalt handelt es sich bekanntermaßen um solche des Strafrechts. Schadenersatz wiederum ist als zivilrechtlicher Anspruch zu qualifizieren. Derartige Gesetzesübertretungen und Ansprüche sind vor den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen bzw. in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Gerichten abzuhandeln. Kraft des in Art. 94 Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehen Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung steht es der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde nicht zu, die ordentliche Gerichte in der Beurteilung strafrechtlicher bzw. zivilrechtlicher Angelegenheiten zu präjudizieren.

Wir werden auch die Gemeinde Ebergassing über unsere Rechtsansicht informieren.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin